



Zl.: 031-2/508/2024

## **ERLÄUTERUNGEN**

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld  
vom ....., Zl.: 031-2/508/2024

### **I. Allgemeines**

Der Gemeinderat hat mit Verordnung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 1997 als Bauland ausgewiesene Flächen gemäß § 4 des Gemeindeplanungsgesetzes als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt, weil für diese Flächen die Aufschließungsmerkmale zur Gänze oder teilweise fehlten und kein unmittelbarer Bedarf für die Baulandfreigabe vorhanden war.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) im Einklang mit dem § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es:

- die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

**6/2024 Freigabe des Aufschließungsgebietes eines Teiles der Parzelle 1293/1, KG. 73411 Möllbrücke II, (in Folge der Teilung GZ. 11946/1/21 neu gebildetes Grundstück 1293/5, KG. 73411 Möllbrücke II) im Ausmaß von 1.286 m<sup>2</sup>**

Die durch Teilung neu entstandene Parzelle 1293/5, KG. 73411 Möllbrücke II, liegt im Ortsbereich der Ortschaft Göriach in unmittelbarem Anschluss an verbautes Gebiet. Der Grundeigentümer hat das Grundstück erworben und um Freigabe des Aufschließungsgebietes zur Errichtung eines Wohnhauses angesucht.

### **Gründe für die Freigabe des Aufschließungsgebietes:**

Für diesen Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden:

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist gegeben. Das Baugrundstück grenzt nordseitig an öffentliches Gut, Wegparzelle 2130/1, KG. 73411 Möllbrücke II, an und ist somit verkehrsmäßig erschlossen.

Betreffend die Trinkwasserversorgung hat die Wassergenossenschaft Göriach bei der ordentlichen Genossenschaftsversammlung am 11.01.2024 dem Antrag um Wasseranschluss für ein Einfamilienhaus auf Parzelle 1293/5, KG. 73411 Möllbrücke II, gemäß den Statuten einstimmig zugestimmt. Die Trinkwasserversorgung durch die Wassergenossenschaft Göriach ist somit gewährleistet.

Die Entsorgung der anfallenden Abwässer erfolgt über die Gemeindekanalisationsanlage. Die Anschlussmöglichkeit ist gegeben.

Die Energieversorgung ist gewährleistet.

Eine entsprechende Vereinbarung betreffend die Verpflichtung zur widmungsgemäßen Bebauung binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Freigabe des Aufschließungsgebietes wird mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes entspricht den im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung, weil sich die gegenständliche Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen befindet und eine Baulandverwertung im Zentrum der Ortschaft Göriach zu befürworten ist.

Die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Freigabe des Aufschließungsgebietes eines Teiles der Parzelle 1293/1, KG. 73411 Möllbrücke II, (in Folge der Teilung GZ. 11946/1/21 neu gebildetes Grundstück 1293/5, KG. 73411 Möllbrücke II) im Ausmaß von 1.286 m<sup>2</sup> sind daher erfüllt.